

## Strategieentwicklung in der Bürgergemeinde der Stadt Basel

### Synoptische Darstellung zu den rechtlichen Grundlagen – Gegenüberstellung der von den Vorschlägen des Bürgerrates abweichenden Anträgen der Aufsichtskommission (17. September 2010)

#### Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung .....	2
2. Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel (BaB 111.100) .....	3
3. Ordnung betreffend die politischen Rechte .....	17
4. Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 152.100) .....	20
5. Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 152.110) .....	24
6. Aufhebung der Geschäftsordnung des Bürgerrates und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 153.100 und 153.110) .....	25
7. Ordnung betreffend Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgergemeinde der Stadt Basel (Lohnordnung); (BaB 164.100) .	26

### 1. Vorbemerkung

Zur Erleichterung der Übersicht wurde in der nachfolgenden Synopse wie folgt vorgegangen:

- Die erste Kolonne bildet die aktuell gültigen Bestimmungen ab.
- Die zweite Kolonne enthält die Überarbeitungsvorschläge des Bürgerrates; diese sind **markiert**.
- Die dritte Kolonne schliesslich enthält in **rot** die Änderungsvorschläge der Aufsichtskommission. Wo in der dritten Kolonne keine Anmerkung steht und das Feld **grau** hinterlegt ist, ist die Aufsichtskommission mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bürgerrates einverstanden.

## 2. Auszug aus der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel (BaB 111.100)

Geltendes Recht	Vorschlag Bürgerrat	Vom Vorschlag des Bürgerrates abweichende Anträge der Aufsichtskommission
<p><b>II. Aufgaben und Führungsinstrumente</b></p> <p>1. Aufgaben</p> <p><b>§ 2.</b> Die Bürgergemeinde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.</li> <li>2. Sie betreut Kranke, Betagte und Behinderte.</li> <li>3. Sie besorgt die öffentliche Sozialhilfe, soweit diese ihr delegiert wird.</li> <li>4. Sie betreut Kinder und Jugendliche.</li> <li>5. Sie verwaltet ihr Vermögen und dasjenige ihrer Institutionen.</li> <li>6. Sie beaufsichtigt die ihr zugeordneten Stiftungen und Korporationen.</li> <li>7. Sie kann weitere, im städtischen Interesse liegende, nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit von Bund und Kanton fallende Aufgaben übernehmen.</li> </ol>	<p><del>3. Sie besorgt die öffentliche Sozialhilfe, soweit diese ihr delegiert wird.</del></p>	
<p>2. FÜHRUNGSINSTRUMENTE</p> <p><i>Produktgruppenrahmen</i></p> <p><b>§ 2a.</b> Der Produktgruppenrahmen ist das Verzeichnis sämtlicher Produktgruppen der Bürgergemeinde der Stadt Basel.</p> <p>2 Er wird als Ordnung erlassen.</p>	<p><i>Produktgruppenrahmen</i></p> <p><del>§ 2a. Der Produktgruppenrahmen ist das Verzeichnis sämtlicher Produktgruppen der Bürgergemeinde der Stadt Basel.</del></p> <p><del>2 Er wird als Ordnung erlassen.</del></p>	
<p><i>Wahl- und Stimmrecht</i></p> <p><b>§ 4.</b> Die Stimmberechtigten üben ihr Wahl- und Stimmrecht an der Urne oder brieflich aus.</p> <p>2 Wahl- und Stimmberechtigung richtet sich nach der Kantonsverfassung.</p> <p>3 Mitglieder des Regierungsrates, die vom Bürgerrat zu wählenden Mitarbeitenden und die von der Kommission der Christoph Merian Stiftung zu wählenden Angestellten sind in die Behörden der Bürgergemeinde nicht wählbar.</p> <p>4 Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bürgerrates und des Bürgergemeinderates sein.</p> <p>5 Mitglieder des Bürgergemeinderates dürfen nicht als persönliche Mitarbeitende des Gesamtbürgerrates oder eines einzelnen Bürgerrates regelmässig und massgeb-</p>		

<p>lich den Bürgerrat bei seinen Beschlüssen und Entscheidungen beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken. Mitglieder des Bürgergemeinderates oder des Bürgerrates der Stadt Basel dürfen insbesondere nicht gleichzeitig Mitarbeitende der Zentralen Dienste der Bürgergemeinde der Stadt Basel sein oder als leitende Angestellte in einem Arbeitsverhältnis mit einer Institution der Bürgergemeinde oder mit der Christoph Merian Stiftung stehen. Im Einzelfall entscheidet der Bürgerrat abschliessend.</p> <p>6 Niemand kann gleichzeitig Mitglied der Aufsichtskommission und der Kommission der Christoph Merian Stiftung sein.</p> <p>7 Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates der Sozialhilfe und Mitglied der Aufsichtskommission oder der Sachkommission Sozialhilfe sein.</p>	<p>6 Niemand kann gleichzeitig Mitglied der <b>Gesamtkommission</b> und der Kommission der Christoph Merian Stiftung sein.</p> <p><del>7 Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates der Sozialhilfe und Mitglied der Aufsichtskommission oder der Sachkommission Sozialhilfe sein.</del></p>	
<p>2. DER BÜRGERGEMEINDERAT <i>Stellung, Grösse und Wahl</i></p> <p><b>§ 8.</b> Der Bürgergemeinderat ist die oberste Behörde der Bürgergemeinde. Er besteht aus 40 Mitgliedern und wird im Proporzverfahren jeweils im zweiten Quartal des Wahljahres gewählt.</p>	<p><b>§ 8.</b> Der Bürgergemeinderat ist die oberste Behörde der Bürgergemeinde. Er besteht aus <b>20</b> Mitgliedern und wird im Proporzverfahren <b>jeweils</b> im zweiten Quartal des Wahljahres gewählt.</p>	<p><b>§ 8.</b> Der Bürgergemeinderat ist die oberste Behörde der Bürgergemeinde. Er besteht aus <b>20 (oder) 40</b> Mitgliedern und wird im Proporzverfahren jeweils im zweiten Quartal des Wahljahres gewählt.</p>
<p>§ 11 der Gemeindeordnung soll umfassender überarbeitet werden. Im Nachgang zur synoptischen Darstellung wird eine vollständige Neufassung vorgeschlagen. Die nachstehende Synopse dient der Übersicht, welche Bestimmungen unverändert bleiben bzw. welche Bestimmungen Änderungen erfahren.</p>		
<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i></p> <p><b>§ 11.</b>In die Zuständigkeit des Bürgergemeinderates fallen folgende Geschäfte, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder von ihm genehmigte wichtige Verträge etwas anderes bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass der Gemeindeordnung;</li> <li>1a. Erlass der Ordnung betreffend die politischen Rechte;</li> <li>2. Erlass der eigenen Geschäftsordnung;</li> <li>3. Erlass der Geschäftsordnung des Bürgerrates;</li> <li>3a. Erlass der Ordnung über den Produktgruppenrahmen;</li> <li>3b. Beschluss der Produktgruppen mit Globalkredit und der entsprechenden Leistungsaufträge;</li> <li>3c. Beschluss der Produktsammenbudgets;</li> <li>3d. Beschluss der Produktsammenrechnungen;</li> <li>3e. Beschluss des Jahresberichts;</li> </ol>	<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i></p> <p><b>§ 11.</b>In die Zuständigkeit des Bürgergemeinderates fallen folgende Geschäfte, <del>soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder von ihm genehmigte wichtige Verträge etwas anderes bestimmen</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>1a. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li><del>3. Erlass der Geschäftsordnung des Bürgerrates;</del></li> <li><del>3a. Erlass der Ordnung über den Produktgruppenrahmen;</del></li> <li>3b. unverändert</li> <li>3c. unverändert</li> <li>3d. unverändert</li> <li>3e. unverändert</li> </ol>	

<p>4. Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung; 5. 6. Erlass von Ordnungen über die Erhebung von Abgaben; 7. Erlass der Ordnungen über die Regelung der Dienstverhältnisse und Besoldungen der Mitarbeiter; 8. Genehmigung der vom Bürgerrat abgeschlossenen wichtigen Verträge;  9. Wahl seines Präsidenten / seiner Präsidentin, seines Statthalters / seiner Statthalterin sowie die übrigen sich aus seiner Geschäftsordnung ergebenden Wahlen; 10. Wahl der Mitglieder des Bürgerrates und – aus deren Mitte – des Präsidenten / der Präsidentin und des Statthalters / der Statthalterin; 11. Bestätigung der ersten Wahl des Bürgerratsschreibers / der Bürgerratsschreiberin; 11a. Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission und der Sachkommissionen mit ihren Präsidien sowie der Einbürgerungskommission unter Vorbehalt von § 19; 11b. Bildung weiterer Departemente und Direktionen; des Beschlusses über den Leistungsauftrag. 12. Erteilen des Bürgerrechtes in Fällen, wo die Bewerberin oder der Bewerber nach Gesetz keinen Anspruch auf das Bürgerrecht hat; 12a. Zuordnung der Vermögenswerte in das Finanz- oder Verwaltungsvermögen; 13. Bewilligung von Ausgaben, soweit sie die Kompetenz des Bürgerrates übersteigen; 14. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Gemeindegeldentleihen; 15. Bewilligung von Grundstücksgeschäften, soweit sie die Kompetenz des Bürgerrates übersteigen; 16. Bewilligung der Verpfändung von Liegenschaften, soweit sie die Kompetenz des Bürgerrates übersteigen; 17. Oberaufsicht über die der Bürgergemeinde zugeordneten Stiftungen und Korporationen; 18. Verwendung des der Bürgergemeinde zustehenden Anteils am Ertrag der Christoph Merian Stiftung im Rahmen</p>	<p>4. unverändert 5. 6. unverändert  7. Erlass der Ordnungen über die Regelung der <b>Anstellungsverhältnisse und Entlohnung der Mitarbeitenden</b>; 8. Genehmigung der vom Bürgerrat abgeschlossenen wichtigen Verträge <b>oder Ermächtigung zu solchem Vertragsschluss</b>; 9. unverändert  10. unverändert  <del>11. Bestätigung der ersten Wahl des Bürgerratsschreibers / der Bürgerratsschreiberin;</del> 11a. Wahl der Mitglieder der <b>Gesamtkommission mit ihrem Präsidium sowie der Einbürgerungskommission unter Vorbehalt von § 19</b>; <del>11b. Bildung weiterer Departemente und Direktionen;</del>  <del>12. Erteilen des Bürgerrechtes in Fällen, wo die Bewerberin oder der Bewerber nach Gesetz keinen Anspruch auf das Bürgerrecht hat;</del> <del>12a. Zuordnung der Vermögenswerte in das Finanz- oder Verwaltungsvermögen;</del> 13. unverändert;  <del>14. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Gemeindegeldentleihen;</del> 15. unverändert;  <del>16. Bewilligung der Verpfändung von Liegenschaften, soweit sie die Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;</del> 17. unverändert 18. unverändert</p>	<p style="background-color: #cccccc; height: 100px;"></p> <p style="color: red;">11a. Wahl der Mitglieder der Gesamtkommission sowie der Einbürgerungskommission mit ihren Präsidien;</p> <p style="background-color: #cccccc; height: 100px;"></p> <p style="color: red;">12. Erteilen des Bürgerrechtes in Fällen, wo die Bewerberin oder der Bewerber nach Gesetz keinen Anspruch auf das Bürgerrecht hat; 12a. Umwidmung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens in das Finanzvermögen;</p> <p style="background-color: #cccccc; height: 100px;"></p>
--	---	--

**Wesentliche Kompetenzverschiebungen:**

- Geschäftsordnung des Bürgerrates geht an den Bürgerrat
- Wahl der EBK geht an den Bürgerrat
- Beurteilung der Einbürgerungsgesuche geht an den Bürgerrat

**Angesichts der grundsätzlichen Überarbeitung von § 11 wird folgende Neufassung der Kompetenznorm des Bürgergemeinderates – in Anlehnung an die Gemeindeordnung der Gemeinde Riehen, welche bekanntlich ebenfalls NPM eingeführt hat – vorgeschlagen:**

**Zuständigkeit**

**§ 11** In die Zuständigkeit des Bürgergemeinderates fallen folgende Geschäfte:

1. Erlass der Gemeindeordnung (bisherige Ziffer 1);
2. Erlass weiterer Ordnungen, insbesondere der eigenen Geschäftsordnung, der Ordnung betreffend die politischen Rechte, der Anstellungsordnung, der Lohnordnung sowie der Ordnungen über die Erhebung von Abgaben (bisherige Ziffern 1a, 2, 6 und 7);
3. Wahl seines Präsidenten / seiner Präsidentin, seines Statthalters / seiner Statthalterin, Wahl der Mitglieder des Bürgerrates und – aus deren Mitte – des Präsidenten / der Präsidentin und des Statthalters / der Statthalterin, Wahl der Mitglieder der Gesamtkommission mit deren Präsidium sowie die übrigen sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Wahlen (bisherige Ziffern 9, 10 und 11a);
4. Erlass der Produktgruppen mit Globalkredit und der entsprechenden Leistungsaufträge (bisherige Ziffer 3b);
5. Genehmigung der Produktesummenbudgets, der Produktesummenrechnungen und des Jahresberichts (bisherige Ziffern 3c, 3d und 3e);
6. Genehmigung der vom Bürgerrat abgeschlossenen wichtigen Verträge oder Ermächtigung zu solchem Vertragsschluss (bisherige Ziffer 8);
7. Bewilligung von Ausgaben und Grundstücksgeschäften, soweit sie die Kompetenz des Bürgerrates übersteigen (bisherige Ziffern 13 und 15);
8. Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung sowie über die der Bürgergemeinde zugeordneten Stiftungen und Korporationen (bisherige Ziffern 4 und 17);
9. Verwendung des der Bürgergemeinde zustehenden Anteils am Ertrag der Christoph Merian Stiftung im Rahmen des Beschlusses über den Leistungsauftrag (bisherige Ziffer 18).

3. Wahl seines Präsidenten / seiner Präsidentin, seines Statthalters / seiner Statthalterin, Wahl der Mitglieder des Bürgerrates und – aus deren Mitte – des Präsidenten / der Präsidentin und des Statthalters / der Statthalterin, Wahl der Mitglieder der Gesamtkommission **und der Einbürgerungskommission** mit **ihren** Präsidien sowie die übrigen sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Wahlen (bisherige Ziffern 9, 10 und 11a);

5. Genehmigung der wesentlichen Ziele der Bürgergemeinde;  
*Inhaltlich einverstanden; wird chronologisch zu Ziffer 6.*

*Inhaltlich einverstanden; wird chronologisch zu Ziffer 7.*

*Inhaltlich einverstanden; wird chronologisch zu Ziffer 8.*

9. Umwidmung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens in das Finanzvermögen;  
10. Erteilen des Bürgerrechtes in Fällen, wo die Bewerberin oder der Bewerber nach Gesetz keinen Anspruch auf das Bürgerrecht hat;  
*Inhaltlich einverstanden; wird chronologisch zu Ziffer 11.*

*Inhaltlich einverstanden; wird chronologisch zu Ziffer 12.*

<p><i>Fakultatives Referendum und Genehmigungsvorbehalt</i>  <b>§ 12.</b> Die Beschlüsse gemäss § 11 unterliegen mit Ausnahme der Ziff. 3c, 3d, 3e, 4, 5, 9, 10, 11, 11a, 11b, 12, 17 und 18 dem Referendum.          2 Sie können, sofern sie dringlich sind, vom Bürgergemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stim-menden dem Referendum entzogen werden.          3 Beschlüsse gemäss § 11 Ziff. 1, 6, 14 und 16 unterlie-gen vor der Veröffentlichung der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p><i>Fakultatives Referendum und Genehmigungsvorbehalt</i>  <b>§ 12.</b> Die Beschlüsse gemäss § 11 Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 unterliegen dem fakultativen Referendum.          2 Sie können, sofern sie dringlich sind, vom Bürgerge-meinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stim-menden dem Referendum entzogen werden.          3 Beschlüsse gemäss § 11 Ziff. 1 und der Erlass von Ordnungen über die Erhebung von Abgaben unterliegen vor der Veröffentlichung der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p><i>Fakultatives Referendum und Genehmigungsvorbehalt</i>  <b>§ 12.</b> Die Beschlüsse gemäss § 11 Ziff. 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 9 unterliegen dem fakultativen Referendum.</p>
<p>2A. DIE KOMMISSIONEN DES BÜRGERGEMEINDE-RATS          a) Die Aufsichtskommission  <i>Bestand</i>  <b>§ 12c.</b> Der Bürgergemeinderat wählt aus seiner Mitte die 7 Mitglieder der Aufsichtskommission.</p>	<p>2A. DIE GESAMTKOMMISSION DES BÜRGERGE-MEINDERATES  <i>Bestand</i>  <b>§ 12c.</b> Der Bürgergemeinderat wählt aus seiner Mitte die sieben Mitglieder der Gesamtkommission.</p>	<p><i>Grundsatzfrage</i>  <i>Zum Thema Gesamtkommission versus Sach- und Auf-sichtskommission(en) siehe Ausführungen im Bericht der Aufsichtskommission zum Bericht des Bürgerrates.</i></p> <p><i>Sollte an der bisherigen Struktur von Aufsichtskommissi-on und Sachkommissionen festgehalten werden, müsste dies in den gesamten rechtlichen Grundlagen konse-quent umgesetzt werden, indem die vom Bürgerrat dies-bezüglich vorgeschlagenen Änderungen zu einer Ge-samtkommission abgelehnt werden.</i></p> <p><i>Zudem für den Fall der Schaffung einer Gesamtkommis-sion zur Diskussion:</i></p> <p><b>§ 12c.</b> Der Bürgergemeinderat wählt aus seiner Mitte die neun Mitglieder der Gesamtkommission.</p>
<p><i>Zuständigkeiten</i>  <b>§ 12d.</b> Die Aufsichtskommission prüft die folgenden Ge-schäfte zuhanden des Bürgergemeinderats:          1. Grundsätzliche Personal- und Finanzfragen;          2. Leistungsaufträge, soweit nicht eine Sachkom-mission zuständig ist;          3. Produktesummenbudgets, Produktesummen-rechnungen und Jahresberichte (Ergebnisprü-fung), soweit nicht eine Sachkommission zu-ständig ist;          4. Finanzierung der beschlossenen Aufgaben;          5. Verwaltung, namentlich die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und den ord-nungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe;</p>	<p><i>Zuständigkeiten</i>  <b>§ 12d.</b> Die Gesamtkommission prüft die folgenden Ge-schäfte zuhanden des Bürgergemeinderats:          1. Grundsätzliche Personal- und Finanzfragen;          2. Leistungsaufträge          3. Produktesummenbudgets, Produktesummen-rechnungen und Jahresberichte (Ergebnisprü-fung);          4. Finanzierung der beschlossenen Aufgaben;          5. Verwaltung, namentlich die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und den ordnungs-gemässen Vollzug der Beschlüsse der überge-ordneten Organe;          6. die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat sowie der Gültigkeit von Ab-</p>	

<p>6. weitere Geschäfte, die ihr vom Bürgergemeinderat zugewiesen werden.</p> <p>2 Die Aufsichtskommission erstattet dem Bürgergemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Feststellungen und stellt Antrag.</p> <p>3 Sie kann ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.</p>	<p><del>stimmungen.</del></p> <p>7. weitere Geschäfte, die ihr vom Bürgergemeinderat zugewiesen werden.</p> <p>2 In die Zuständigkeit der Gesamtkommission fallen namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorberatung der Leistungsaufträge;</li> <li>2. die Prüfung der Einhaltung der Leistungsaufträge (Ergebnisprüfung).</li> </ol> <p>3 Die Gesamtkommission erstattet dem Bürgergemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Feststellungen und stellt Antrag.</p> <p>4 Die Gesamtkommission kann innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.</p> <p>5 Die der Gesamtkommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Bürgergemeinderates nicht erweitert werden.</p>	
	<p><i>Arbeitsweise</i></p> <p>§ 12e (neu). Die Gesamtkommission pflegt den Kontakt zum Bürgerrat. Sie kann in der Regel das oder die zuständigen Mitglied/er des Bürgerrates an ihre Sitzungen einladen.</p> <p>2 Sie kann ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.</p> <p>3 Das Präsidium trifft sich regelmässig mit dem Präsidium des Bürgerrates für einen gegenseitigen Austausch.</p> <p>4 Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat wird durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Kommission vorgenommen.</p>	
<p>b) Die Sachkommissionen</p> <p><i>Bestand</i></p> <p>§ 12e. Der Bürgergemeinderat wählt aus seiner Mitte in die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kommission Bürgerspital 7 Mitglieder;</li> <li>2. Kommission Sozialhilfe 5 Mitglieder;</li> <li>3. Kommission Waisenhaus 5 Mitglieder.</li> </ol>	<p>b) Die Sachkommissionen</p> <p><i>Bestand</i></p> <p>§ 12e. Der Bürgergemeinderat wählt aus seiner Mitte in die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kommission Bürgerspital 7 Mitglieder;</li> <li>2. Kommission Sozialhilfe 5 Mitglieder;</li> <li>3. Kommission Waisenhaus 5 Mitglieder.</li> </ol>	
<p><i>Zuständigkeiten</i></p> <p>§ 12f. Die Sachkommissionen prüfen zuhanden des Bürgergemeinderats alle Geschäfte aus dessen Zuständigkeitsbereich, soweit die entsprechende Institution davon betroffen ist.</p> <p>2 In die Zuständigkeit der Sachkommissionen fallen</p>	<p><i>Zuständigkeiten</i></p> <p>§ 12f. Die Sachkommissionen prüfen zuhanden des Bürgergemeinderats alle Geschäfte aus dessen Zuständigkeitsbereich, soweit die entsprechende Institution davon betroffen ist.</p> <p>2 In die Zuständigkeit der Sachkommissionen fallen</p>	

<p>namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorberatung der Leistungsaufträge;</li> <li>2. die Prüfung der Leistungsaufträge (Ergebnisprüfung).</li> </ol> <p>3 Die Sachkommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.</p>	<p><del>namentlich</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. die Vorberatung der Leistungsaufträge;</del></li> <li><del>2. die Prüfung der Leistungsaufträge (Ergebnisprüfung).</del></li> </ol> <p><del>3 Die Sachkommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.</del></p>	
<p><i>Arbeitsweise</i></p> <p><b>§ 12g.</b> Die Sachkommissionen pflegen den Kontakt zu den Institutionen.</p> <p>2 Die Sachkommissionen laden in der Regel den entsprechenden Leitungsausschuss an ihre Sitzungen ein.</p> <p>3 Sie können ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.</p>	<p><del><i>Arbeitsweise</i></del></p> <p><del><b>§ 12g.</b> Die Sachkommissionen pflegen den Kontakt zu den Institutionen.</del></p> <p><del>2 Die Sachkommissionen laden in der Regel den entsprechenden Leitungsausschuss an ihre Sitzungen ein.</del></p> <p><del>3 Sie können ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.</del></p>	
		<p>b) Die Einbürgerungskommission</p> <p><i>Zusammensetzung</i></p> <p><b>§ 12h.</b> Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Statthalter / der Statthalterin und neun Mitgliedern.</p> <p>2 Zwei Mitglieder des Bürgerrates nehmen ohne Stimmrecht an den Kommissionssitzungen teil.</p>
		<p><i>Wahl</i></p> <p><b>§ 12i.</b> Der Bürgergemeinderat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Statthalter bzw. die Statthalterin der Einbürgerungskommission.</p> <p>2 Die Mitglieder der Einbürgerungskommission wählt der Bürgergemeinderat in der Regel aus seiner Mitte. Ausnahmsweise können als Mitglieder auch andere in der Bürgergemeinde Stimmberechtigte gewählt werden.</p>
		<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i></p> <p><b>§ 12j.</b> Die Einbürgerungskommission begutachtet alle Begehren um Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Basel nach den geltenden Gesetzen und stellt den zuständigen Behörden Antrag. Sie behandelt weitere Geschäfte, die sich auf Bürgerrechtsangelegenheiten beziehen.</p>
<p>3. DER BÜRGERRAT</p> <p><i>Grösse, Wahl und Amtsdauer</i></p> <p><b>§ 13.</b> Der Bürgerrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Bürgergemeinderat in dessen konstituierender Sitzung aus den Stimmberechtigten der Bürgergemeinde</p>	<p>3. DER BÜRGERRAT</p> <p><i>Grösse, Wahl und Amtsdauer</i></p> <p><b>§ 13.</b> Der Bürgerrat besteht aus <b>fünf</b> Mitgliedern, die vom Bürgergemeinderat in dessen konstituierender Sitzung aus den Stimmberechtigten der Bürgergemeinde auf eine</p>	<p><b>§ 13.</b> Der Bürgerrat besteht aus <b>sieben</b> Mitgliedern, die vom Bürgergemeinderat in dessen konstituierender Sitzung aus den Stimmberechtigten der Bürgergemeinde</p>

<p>auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden. 2 Die Wahl erfolgt im ersten und zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehr. Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang weniger Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr, so entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. 3 In der gleichen Sitzung und, wenn keine Gesamterneuerungswahlen stattfinden, in der Junisitzung werden aus der Mitte des Bürgerrates Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin für die Amtsdauer eines Jahres gewählt mit Amtsantritt an der konstituierenden Sitzung im ersten Amtsjahr und jeweils am 15. September in den folgenden Jahren. Nach Ablauf seiner vollen Amtsdauer sind Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin für die nächste Amtsdauer in das gleiche Amt nicht mehr wählbar.</p>	<p>Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden.</p>	<p>auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden.</p>
<p>§ 14 der Gemeindeordnung soll umfassender überarbeitet werden. Im Nachgang zur synoptischen Darstellung wird eine vollständige Neufassung vorgeschlagen. Die nachstehende Synopse dient der Übersicht, welche Bestimmungen unverändert bleiben bzw. welche Bestimmungen Änderungen erfahren.</p>		
<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i> <b>§ 14.</b> Der Bürgerrat ist die ausführende Behörde und besorgt alle Geschäfte der Bürgergemeinde, die nicht dem Bürgergemeinderat vorbehalten sind. 2 Dem Bürgerrat kommen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder vom Bürgergemeinderat genehmigte wichtige Verträge etwas anderes bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertretung der Gemeinde nach aussen;</li> <li>2. Festlegung der wesentlichen Ziele der Bürgergemeinde;</li> <li>3. Leitung der Gemeindeverwaltung;</li> <li>4. Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Personalrechts;</li> <li>5. Verwaltung des Bürgergutes im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse;</li> <li>6. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Bürgergemeinderates;</li> <li>7.</li> </ol>	<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i> <b>§ 14.</b> Der Bürgerrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde und besorgt alle Geschäfte der Bürgergemeinde, die nicht dem Bürgergemeinderat vorbehalten sind. 2 Dem Bürgerrat kommen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder vom Bürgergemeinderat genehmigte wichtige Verträge etwas anderes bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. Leitung und Organisation der Gemeindeverwaltung mit ihren Betrieben;</li> <li>4. unverändert</li> <li>5. Bewirtschaftung des Vermögens im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse;</li> <li>6. unverändert</li> <li>7.</li> </ol>	<p>2. Erarbeitung der wesentlichen Ziele der Bürgergemeinde zu Händen des Bürgergemeinderates;</p>

7a. Beschluss der Produkte mit den entsprechenden Produktkrediten und Abschluss der Leistungsvereinbarungen;  
 7b. Beschluss über die Ergebnisse der Finanzbuchhaltung (Rechnungswesen);  
 8. Behandlung der Bürgerrechtsbegehren;

8a. Erlass der Reglemente über die Zuständigkeiten der Departemente und der Leitungsausschüsse;

9. Erlass der zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben nötigen Reglemente mit Einschluss der Regelung der Gebühren;

10. Entscheid über Verwaltungsrekurse;  
 11. Aufsicht über die der Bürgergemeinde zugeordneten Stiftungen und Korporationen;  
 12. Orientierung des Bürgergemeinderates über wichtige Beschlüsse;  
 13. Information der Bevölkerung.

7a. unverändert

7b.

8. **Entscheid über** Bürgerrechtsbegehren;

8a. unverändert;

**8b. Erlass eines eigenen Organisationsreglements**

9. unverändert

10. unverändert  
 11. unverändert

12 unverändert;  
 13. unverändert

8. Entscheid über Bürgerrechtsbegehren, **soweit diese nicht in der Kompetenz des Bürgergemeinderates liegen;**

**Angesichts der grundsätzlichen Überarbeitung von § 14 wird folgende Neuformulierung für die Kompetenznorm des Bürgerrates – in Anlehnung an die Gemeindeordnung der Gemeinde Riehen, welche bekanntlich ebenfalls NPM eingeführt hat – vorgeschlagen:**

**§ 14.** Der Bürgerrat ist die oberste leitende und vollziehende Gemeindebehörde.  
 2 In seine Zuständigkeit fallen alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch Vorschriften von Bund und Kanton oder durch diese Ordnung den Stimmberechtigten oder dem Bürgergemeinderat vorbehalten oder anderen Behörden übertragen sind.

3 Ihm kommen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu

1. Vertretung der Gemeinde nach aussen;
2. Festlegung der wesentlichen Ziele der Bürgergemeinde;

3. Leitung und Organisation der Gemeindeverwaltung mit ihren Betrieben;
4. Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Personalrechts;
5. Bewirtschaftung des Vermögens im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse;
6. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Bürgergemeinderates;
7. Beschluss der Produkte mit den entsprechenden Produktkrediten und Abschluss der Leistungsvereinbarungen;
8. Beschluss über die Ergebnisse der Finanzbuchhaltung (Rechnungswesen);

[Empty grey box]

2. **Erarbeitung** der wesentlichen Ziele der Bürgergemeinde **zu Handen des Bürgergemeinderates;**

[Empty grey box]

<p>9. Entscheid über Bürgerrechtsbegehren;</p> <p>10. Erlass der Reglemente über die Zuständigkeiten der Departemente und der Leitungsausschüsse;</p> <p>11. Erlass der eigenen Geschäftsordnung</p> <p>12. Erlass der zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben nötigen Reglemente mit Einschluss der Regelung der Gebühren;</p> <p>13. Entscheid über Verwaltungsrekurse;</p> <p>14. Aufsicht über die der Bürgergemeinde zugeordneten Stiftungen und Korporationen;</p> <p>15. Orientierung des Bürgergemeinderates über wichtige Beschlüsse;</p> <p>16. Information der Bevölkerung.</p>	<p>9. Entscheid über Bürgerrechtsbegehren, soweit diese nicht in der Kompetenz des Bürgergemeinderates liegen;</p>	
<p><i>Verwaltungsvermögen</i>  <b>§ 15.</b> Als Verwaltungsvermögen gelten Vermögenswerte, welche direkt der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Bürgergemeinde dienen.          2 Der Bürgerrat beschliesst Investitionen bis Fr. 1 000 000.– im Einzelfall.          3 Über gebundene Ausgaben verfügt der Bürgerrat abschliessend.          4 Der Bürgerrat kann abschliessend bis zum Betrage von Fr. 1 500 000.– Liegenschaften erwerben, verkaufen und mit Baurechten belasten. Diese Kompetenzsumme erhöht sich auf den doppelten Betrag, wenn die Aufsichtskommission des Bürgergemeinderates zustimmt. Als Kompetenzsumme gilt beim Erwerb von Immobiliengesellschaften der Verkehrswert der Liegenschaft, bei Tauschgeschäften die Differenz der Verkehrswerte der zu tauschenden Liegenschaften.          Für Gantkäufe in der Stadt Basel ist der Bürgerrat abschliessend zuständig.</p>	<p><i>Verwaltungsvermögen</i>  <b>§ 15.</b> Als Verwaltungsvermögen gelten Vermögenswerte, welche direkt der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Bürgergemeinde dienen.          2 Der Bürgerrat beschliesst Investitionen bis Fr. 1 000 000.– im Einzelfall.          3 Über gebundene Ausgaben verfügt der Bürgerrat abschliessend.          4 Der Bürgerrat kann abschliessend bis zum Betrage von Fr. 1 500 000.– Liegenschaften erwerben, verkaufen und mit Baurechten belasten. Diese Kompetenzsumme erhöht sich auf den doppelten Betrag, wenn die <b>Gesamt-Aufsichtskommission</b> des Bürgergemeinderates zustimmt. Als Kompetenzsumme gilt beim Erwerb von Immobiliengesellschaften der Verkehrswert der Liegenschaft, bei Tauschgeschäften die Differenz der Verkehrswerte der zu tauschenden Liegenschaften.          Für Gantkäufe in der Stadt Basel ist der Bürgerrat abschliessend zuständig.</p>	
<p>4. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION  <b>§ 16.</b> Dem Bürgerrat steht eine Einbürgerungskommission</p>		<p><i>Vorbemerkung:</i>          Aufgrund des Vorschlags der Aufsichtskommission, aus der bisherigen Einbürgerungskommission als Kommission des Bürgerrates eine parlamentarische Kommission zu schaffen, sind die nachstehenden Bestimmungen zur Einbürgerungskommission (§§ 16-20) aus gesetzessystematischen Gründen zu streichen, und es sind an anderer Stelle neue Bestimmungen zu schaffen (vgl. oben neu §§12h-12j).</p> <p><del>4. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION          § 16. Dem Bürgerrat steht eine Einbürgerungskommission</del></p>

<p>on zur Seite, welcher er einen Teil seiner Aufgaben und Befugnisse überträgt.</p>		<p><del>on zur Seite, welcher er einen Teil seiner Aufgaben und Befugnisse überträgt.</del></p>
<p><i>Bestand</i> <b>§ 17.</b> <i>Zusammensetzung</i> <b>§ 18.</b> Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Statthalter / der Statthalterin und den entsprechenden Mitgliedern. 2 Die Anzahl der Mitglieder beträgt 9.</p>		<p><del><i>Bestand</i> <b>§ 17.</b> <i>Zusammensetzung</i> <b>§ 18.</b> Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Statthalter / der Statthalterin und den entsprechenden Mitgliedern. 2 Die Anzahl der Mitglieder beträgt 9.</del></p>
<p><i>Wahl</i> <b>§ 19.</b> Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin der Einbürgerungskommission wählt der Bürgerrat aus seiner Mitte. 2 Alle übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission werden durch den Bürgergemeinderat aus den in der Bürgergemeinde Stimmberechtigten gewählt.</p>	<p><i>Wahl</i> <b>§ 19.</b> Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin der Einbürgerungskommission wählt der Bürgerrat aus seiner Mitte. 2 Alle übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission werden <b>unter Wahrung des Fraktionsanspruchs auf Antrag der Fraktionen</b> durch den Bürgergemeinderat aus den in der Bürgergemeinde Stimmberechtigten gewählt. 3 Der Bürgerrat regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren und erlässt ein Reglement über die Geschäftsführung.</p>	<p><del><i>Wahl</i> <b>§ 19.</b> Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin der Einbürgerungskommission wählt der Bürgerrat aus seiner Mitte. 2 Alle übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission werden durch den Bürgergemeinderat aus den in der Bürgergemeinde Stimmberechtigten gewählt.</del></p>
<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i> <b>§ 20.</b> Die Einbürgerungskommission begutachtet alle Begehren um Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Basel nach den geltenden Gesetzen und behandelt weitere Geschäfte, die sich auf Bürgerrechtsangelegenheiten beziehen. Sie besorgt die Organisation und die Durchführung von Bürgerkursekursen.</p>	<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i> <b>§ 20.</b> Die Einbürgerungskommission begutachtet alle Begehren um Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Basel nach den geltenden Gesetzen <b>und stellt dem Bürgerrat Antrag. Sie</b> behandelt weitere Geschäfte, die sich auf Bürgerrechtsangelegenheiten beziehen. <b>Sie besorgt die Organisation und die Durchführung von Bürgerkursekursen.</b></p>	<p><del><i>Aufgaben und Befugnisse</i> <b>§ 20.</b> Die Einbürgerungskommission begutachtet alle Begehren um Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Basel nach den geltenden Gesetzen und behandelt weitere Geschäfte, die sich auf Bürgerrechtsangelegenheiten beziehen. Sie besorgt die Organisation und die Durchführung von Bürgerkursekursen.</del></p>
<p>5. DIE DEPARTEMENTE <i>Bestand</i> <b>§ 21a.</b> Es werden als Departemente geführt: 1. die Zentralen Dienste; 2. das Bürgerspital; 3. das Waisenhaus; 4. die Sozialhilfe; 5. die selbständige öffentlichrechtliche Christoph Merian Stiftung.  2 Übernimmt die Bürgergemeinde neue Aufgaben oder ergeben sich wichtige Projekte, kann der Bürgergemeinderat weitere Departemente bilden.</p>	<p>5. DIE DEPARTEMENTE <i>Bestand</i> <b>§ 21a.</b> Es werden als Departemente geführt: 1. die Zentralen Dienste; 2. das Bürgerspital; 3. das Waisenhaus; 4. die Sozialhilfe; 5. die selbständige öffentlichrechtliche Christoph Merian Stiftung. 2 Übernimmt die Bürgergemeinde neue Aufgaben oder ergeben sich wichtige Projekte, kann der Bürgergemeinderat weitere Departemente <b>oder Ressorts bilden. Es steht ihm auch offen, weitere zentrale Zuständigkeiten festzulegen.</b></p>	

<p>3 Der Bürgerrat weist jedem Departement aus seiner Mitte eine Vorsteherin oder einen Vorsteher sowie der Christoph Merian Stiftung den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission zu.</p> <p>4 Jedem Departement und der Christoph Merian Stiftung wird aus der Mitte des Bürgerrats zudem eine Statthalterin oder ein Statthalter zugeordnet</p>	<p>3 Der Bürgerrat weist jedem Departement und der Christoph Merian Stiftung aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Statthalterin oder einen Statthalter zu.</p> <p>4 Jedem Departement und der Christoph Merian Stiftung wird aus der Mitte des Bürgerrats zudem eine Statthalterin oder ein Statthalter zugeordnet</p> <p>4 Die Zuständigkeiten für Ressorts oder zentrale Zuständigkeiten regelt der Bürgerrat.</p>	
<p><i>Zuständigkeiten</i></p> <p><b>§ 21b.</b> Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, der Präsident oder die Präsidentin der Kommission der Christoph Merian Stiftung oder deren Statthalterinnen und Statthalter vertreten im Bürgerrat und im Bürgergemeinderat die Geschäfte ihres Departements beziehungsweise der Christoph Merian Stiftung.</p> <p>2 Der Bürgerrat bestimmt die weiteren Zuständigkeiten mittels Reglement.</p>	<p><i>Zuständigkeiten</i></p> <p><b>§ 21b.</b> Der Präsident oder die Präsidentin oder deren Statthalterinnen und Statthalter vertreten im Bürgerrat und im Bürgergemeinderat die Geschäfte ihres Departements beziehungsweise der Christoph Merian Stiftung.</p> <p>2 Der Bürgerrat bestimmt die weiteren Zuständigkeiten mittels Reglement.</p>	
<p>5B. DIE LEITUNGSAUSSCHÜSSE</p> <p><i>Bestand</i></p> <p><b>§ 21d.</b> Den Direktionen stehen Leitungsausschüsse vor.</p> <p>2 Der Leitungsausschuss besteht aus der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, der Statthalterin oder dem Statthalter und der Direktorin oder dem Direktor.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben vertraglich vereinbarte Vertretungen Dritter in den Leitungsausschüssen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten des Leitungsausschusses werden bei der Christoph Merian Stiftung von deren Kommission wahrgenommen.</p> <p>5 Für die Sozialhilfe der Stadt Basel besteht zusätzlich ein Verwaltungsrat i.S. der §§ 21h bis 21k.</p>	<p>5B. DIE LEITUNGSAUSSCHÜSSE</p> <p><i>Bestand</i></p> <p><b>§ 21d.</b> Den Direktionen des Bürgerspitals, des Waisenhauses sowie der Zentralen Dienste stehen Leitungsausschüsse vor.</p> <p>2 Der Leitungsausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter und der Direktorin oder dem Direktor.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben vertraglich vereinbarte Vertretungen Dritter in den Leitungsausschüssen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten des Leitungsausschusses werden bei der Christoph Merian Stiftung von deren Kommission wahrgenommen.</p> <p>5 Für die Sozialhilfe der Stadt Basel besteht zusätzlich ein Verwaltungsrat i.S. der §§ 21h bis 21k.</p>	
<p><i>Zuständigkeiten</i></p> <p><b>§ 21e.</b> Die Leitungsausschüsse bereiten die Geschäfte der Institutionen und der Zentralen Dienste zuhanden des Bürgerrats und des Bürgergemeinderats vor.</p> <p>2 Sie genehmigen die Bestimmungen über die Organisation und die Zuständigkeiten der Direktionen.</p> <p>3 Der Leitungsausschuss Sozialhilfe nimmt diejenigen Zuständigkeiten wahr, welche nicht gemäss §§ 21j und</p>	<p><i>Zuständigkeiten</i></p> <p><b>§ 21e.</b> Die Leitungsausschüsse bereiten die Geschäfte der Institutionen und der Zentralen Dienste zuhanden des Bürgerrats und des Bürgergemeinderats vor.</p> <p>2 Sie genehmigen die Bestimmungen über die Organisation und die Zuständigkeiten der Direktionen.</p> <p>3 Der Leitungsausschuss Sozialhilfe nimmt diejenigen Zuständigkeiten wahr, welche nicht gemäss §§ 21j und</p>	

<p>21k dem Verwaltungsrat übertragen sind. 4 Der Bürgerrat bestimmt die weiteren Zuständigkeiten der Leitungsausschüsse mittels Reglement</p>	<p><del>21k dem Verwaltungsrat übertragen sind.</del> 4 Der Bürgerrat bestimmt die weiteren Zuständigkeiten der Leitungsausschüsse mittels Reglement</p>	
<p>5C. DIE DIREKTIONEN <i>Bestand</i> § 21f. Die Institutionen, die Christoph Merian Stiftung und die Zentralen Dienste werden von Direktorinnen und Direktoren geführt. 2 Diese vollziehen die Beschlüsse der Organe der Bürgergemeinde Basel.</p>	<p>5C. DIE DIREKTIONEN <i>Bestand</i> § 21f. <del>Das Bürgerspital und das Bürgerliche Waisenhaus,</del> die Christoph Merian Stiftung und die Zentralen Dienste werden von Direktorinnen und Direktoren geführt. 2 Diese vollziehen die Beschlüsse der Organe der Bürgergemeinde <del>Basel.</del></p>	
<p>6. PARTNERSCHAFTSSYSTEM <i>Grundsatz</i> § 21h. Die Sozialhilfe der Stadt Basel wird von einem Verwaltungsrat geleitet. 2 Der Verwaltungsrat setzt sich aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Bürgergemeinde, darunter die Präsidentin oder der Präsident, und drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons, darunter die Statthalterin oder der Statthalter, zusammen.</p>	<p><del>6. PARTNERSCHAFTSSYSTEM</del> <i>Grundsatz</i> § 21h. <del>Die Sozialhilfe der Stadt Basel wird von einem Verwaltungsrat geleitet.</del> 2 <del>Der Verwaltungsrat setzt sich aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Bürgergemeinde, darunter die Präsidentin oder der Präsident, und drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons, darunter die Statthalterin oder der Statthalter, zusammen.</del></p>	
<p><i>Wahl</i> § 21i. Der Bürgerrat bestimmt auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates, in den Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel. 2 Eine Vertreterin oder ein Vertreter in den Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel wird durch den Bürgerratsrat auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.</p>	<p><del>Wahl</del> § 21i. <del>Der Bürgerrat bestimmt auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates, in den Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel.</del> 2 <del>Eine Vertreterin oder ein Vertreter in den Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel wird durch den Bürgerratsrat auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt</del></p>	
<p><i>Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates</i> § 21j. Der Verwaltungsrat leitet nach den Bestimmungen der vom Bürgerratsrat genehmigten Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Bürgergemeinde die Geschäfte der Sozialhilfe der Stadt Basel. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente der Bürgergemeinde gelten sinngemäss, soweit die Leistungsvereinbarung nichts anderes bestimmt.</p>	<p><del>Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates</del> § 21j. <del>Der Verwaltungsrat leitet nach den Bestimmungen der vom Bürgerratsrat genehmigten Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Bürgergemeinde die Geschäfte der Sozialhilfe der Stadt Basel. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente der Bürgergemeinde gelten sinngemäss, soweit die Leistungsvereinbarung nichts anderes bestimmt.</del></p>	
<p><i>Ausgabenbefugnis des Verwaltungsrates</i> § 21k. Der Verwaltungsrat verfügt über das Verwaltungsvermögen abschliessend. 2 Für das Finanzvermögen gelten die einschlägigen</p>	<p><del>Ausgabenbefugnis des Verwaltungsrates</del> § 21k. <del>Der Verwaltungsrat verfügt über das Verwaltungsvermögen abschliessend.</del> 2 <del>Für das Finanzvermögen gelten die einschlägigen</del></p>	

<p>Bestimmungen der Bürgergemeinde. 3 Die Verwaltungsratsmitglieder der Bürgergemeinde bilden den Stiftungsrat. Sie genehmigen die Rechnung und verfügen über das der Institution gewidmete Vermögen unselbständiger Stiftungen und Fonds mit Einschluss des Ertrages im Rahmen der Bestimmungen des Stifters abschliessend.</p>	<p>Bestimmungen der Bürgergemeinde. 3 Die Verwaltungsratsmitglieder der Bürgergemeinde bilden den Stiftungsrat. Sie genehmigen die Rechnung und verfügen über das der Institution gewidmete Vermögen unselbständiger Stiftungen und Fonds mit Einschluss des Ertrages im Rahmen der Bestimmungen des Stifters abschliessend.</p>	
--	--	--

### 3. Auszug aus der Ordnung betreffend die politischen Rechte (BaB 132.100)

Geltendes Recht	Vorschlag Bürgerrat	Vom Vorschlag des Bürgerrates abweichende Anträge der Aufsichtskommission
<p><i>Beobachtung der Wahlen und Abstimmungen</i>  <b>§ 22.</b> Die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bestehende Wahlprüfungskommission des Bürgergemeinderates beobachtet die Wahlen und Abstimmungen in den einzelnen Wahl- und Abstimmungslokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse und berichtet dem Bürgergemeinderat und dem Bürgerrat über ihre Feststellungen.</p>	<p><i>Beobachtung der Wahlen und Abstimmungen</i>  <b>§ 22.</b> Die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bestehende <b>GesamtWahlprüfungskommission</b> des Bürgergemeinderates beobachtet die Wahlen und Abstimmungen in den einzelnen Wahl- und Abstimmungslokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse und berichtet dem Bürgergemeinderat und dem Bürgerrat über ihre Feststellungen.</p>	
<p><i>Überprüfung</i>  <b>§ 53.</b> Die Bürgerratskanzlei übermittelt die gesamten Akten dem Bürgerrat, der die Gültigkeit der Abstimmung prüft.                  2 Er überweist die Akten mit seinem Antrag der Wahlprüfungskommission, welche dem Bürgergemeinderat über ihre Feststellungen berichtet.</p>	<p><i>Überprüfung</i>  <b>§ 53.</b> Die Bürgerratskanzlei übermittelt die gesamten Akten dem Bürgerrat, der die Gültigkeit der Abstimmung prüft.                  2 Er überweist die Akten mit seinem Antrag der <b>GesamtWahlprüfungskommission</b>, welche dem Bürgergemeinderat über ihre Feststellungen berichtet.</p>	
<p><i>Zuständigkeit für die Validierung</i>  <b>§ 58.</b> Über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen sowie über Einsprachen dagegen entscheidet der Bürgergemeinderat auf Bericht und Antrag seiner Wahlprüfungskommission.</p>	<p><i>Zuständigkeit für die Validierung</i>  <b>§ 58.</b> Über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen sowie über Einsprachen dagegen entscheidet der Bürgergemeinderat auf Bericht und Antrag seiner <b>GesamtWahlprüfungskommission</b>.</p>	
<p><i>Anordnung einer Nachzählung</i>  <b>§ 60.</b> Der Bürgerrat, die Wahlprüfungskommission und der Bürgergemeinderat können, jeder von sich aus, für einzelne oder für sämtliche Wahllokale eine Nachzählung anordnen, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, welche die Richtigkeit des Ergebnisses der Wahl oder der Abstimmung als zweifelhaft erscheinen lassen.                  2 Zur Nachzählung werden die Wahlprüfungskommission sowie je ein Mitglied der von der Nachzählung betroffenen Wahlbüros beigezogen. Die Wahlbüros bezeichnen ihr Mitglied selbst. Soweit notwendig, können weitere Mitglieder des betroffenen Wahlbüros zur Nachzählung aufgeboden werden.</p>	<p><i>Anordnung einer Nachzählung</i>  <b>§ 60.</b> Der Bürgerrat, die <b>GesamtWahlprüfungskommission</b> und der Bürgergemeinderat können, jeder von sich aus, für einzelne oder für sämtliche Wahllokale eine Nachzählung anordnen, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, welche die Richtigkeit des Ergebnisses der Wahl oder der Abstimmung als zweifelhaft erscheinen lassen.                  2 Zur Nachzählung werden die <b>GesamtWahlprüfungskommission</b> sowie je ein Mitglied der von der Nachzählung betroffenen Wahlbüros beigezogen. Die Wahlbüros bezeichnen ihr Mitglied selbst. Soweit notwendig, können weitere Mitglieder des betroffenen Wahlbüros zur Nachzählung aufgeboden werden.</p>	
<p><i>Behandlung einer formulierten Initiative im Bürgergemeinderat</i>  <b>§ 78.</b> Nach dem Eintretensbeschluss überweist der Bürgergemeinderat eine formulierte Initiative zur Berichterstattung</p>	<p><i>Behandlung einer formulierten Initiative im Bürgergemeinderat</i>  <b>§ 78.</b> Nach dem Eintretensbeschluss überweist der Bürgergemeinderat eine formulierte Initiative zur Berichterstattung an den Bürgerrat oder an <b>die Gesamtkommission</b>.</p>	

an den Bürgerrat oder an eine Kommission.  
2 Die beauftragte Behörde hat dem Bürgergemeinderat innerhalb von zwei Jahren zu berichten und eventuell einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Insbesondere hat sie die Behebung offensichtlicher redaktioneller Versehen im Initiativtext und sachlich unumgängliche Ergänzungen zu beantragen; andere Änderungen des Initiativtextes sind nicht zulässig.  
3 Der Bürgergemeinderat hat diesen Bericht ohne Verzug zu behandeln und zu entscheiden, ob er das Geschäft in einer zweiten Berichterstattung innerhalb höchstens eines weiteren Jahres zurückweisen will. Bei Rückweisung hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.  
4 Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts hat der Bürgergemeinderat zu entscheiden, ob er den Stimmberechtigten die Annahme oder die Verwerfung der Initiative empfehlen und ob er ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten will.  
5 Initiative und allfälliger Gegenvorschlag sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen und vom Bürgerrat beförderlich den Stimmberechtigten vorzulegen. Wird den Stimmberechtigten auch ein Gegenvorschlag unterbreitet, so ist über beide Vorschläge gleichzeitig abzustimmen. Vor der Veröffentlichung ist gegebenenfalls sowohl für die Initiative als auch für einen Gegenvorschlag die im Gemeindegesetz vorgeschriebene Genehmigung durch den Regierungsrat einzuholen.  
6 Werden beide Vorschläge von den Stimmberechtigten angenommen, so tritt derjenige in Kraft, der die höhere Stimmzahl auf sich vereinigt.

*Behandlung einer unformulierten Initiative im Bürgergemeinderat*

**§ 79.** Nach dem Eintretensbeschluss oder nach Annahme durch die Stimmberechtigten überweist der Bürgergemeinderat eine unformulierte Initiative zur Ausarbeitung eines dem Begehren der Initianten entsprechenden Beschlusses an den Bürgerrat oder an eine Kommission.  
2 Die beauftragte Behörde hat dem Bürgergemeinderat innerhalb von zwei Jahren einen Entwurf sowie eventuell einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.  
3 Der Bürgergemeinderat hat diesen Bericht ohne Verzug zu behandeln und zu entscheiden, ob er das Geschäft zu einer

*Behandlung einer unformulierten Initiative im Bürgergemeinderat*

**§ 79.** Nach dem Eintretensbeschluss oder nach Annahme durch die Stimmberechtigten überweist der Bürgergemeinderat eine unformulierte Initiative zur Ausarbeitung eines dem Begehren der Initianten entsprechenden Beschlusses an den Bürgerrat oder an **die Gesamtkommission**.

<p>zweiten Berichterstattung innerhalb von höchstens einem weiteren Jahr zurückweisen will. Bei Rückweisung hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll. 4 Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts hat der Bürgergemeinderat einen dem Begehren der Initianten entsprechenden Beschluss zu erlassen. Beschliesst er aber gleichzeitig einen Gegenvorschlag, so sind beide den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Dabei gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 78 Abs. 5 und 6 dieser Ordnung.</p>		
---	--	--

#### 4. Auszug aus der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 152.100)

Geltendes Recht	Vorschlag Bürgerrat	Vom Vorschlag des Bürgerrates abweichende Anträge der Aufsichtskommission
<p><i>Fraktionen</i> § 6. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens drei Ratsmitglieder erforderlich.</p>		<p><i>Sollte der Bürgergemeinderat auf 20 Mitglieder reduziert werden, sind die Fraktionen generell abzuschaffen; somit ist diesfalls § 6 ersatzlos zu streichen und § 9 entsprechend zu ändern. Sollte das Parlament bei 40 Mitgliedern bleiben, so sollen die Fraktionen und somit auch die §§ 6 und 9 unverändert bestehen bleiben. Sollte eine andere Grösse des Parlaments gewählt werden, so ist die Frage nach der Aufrechterhaltung von Fraktionen zu diskutieren und zu entscheiden.</i></p>
<p><i>Persönliche Erklärung</i> §9. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zur Abwehr eines Angriffs gegen sich selbst oder gegen seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben. Das Wort hiezu ist ihm nach Abschluss der Debatte zu erteilen, in deren Verlauf der Angriff erfolgt ist, jedoch vor der Schlussabstimmung.</p>		<p><i>Persönliche Erklärung</i> §9. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zur Abwehr eines Angriffs gegen sich selbst <del>oder gegen seine Fraktion</del> eine kurze persönliche Erklärung abzugeben. Das Wort hiezu ist ihm nach Abschluss der Debatte zu erteilen, in deren Verlauf der Angriff erfolgt ist, jedoch vor der Schlussabstimmung.</p>
<p><b>II. Behandlung der Geschäfte</b> 1. ALLGEMEINES <i>Beschlussfähigkeit; Namensaufruf</i> § 10. Zu Wahlen und Beschlüssen des Bürgergemeinderates ist die Anwesenheit von mindestens 21 Mitgliedern erforderlich. 2 Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, kann der Präsident/die Präsidentin jederzeit einen Namensaufruf anordnen.</p>	<p><b>II. Behandlung der Geschäfte</b> 1. ALLGEMEINES <i>Beschlussfähigkeit; Namensaufruf</i> § 10. Zu Wahlen und Beschlüssen des Bürgergemeinderates ist die Anwesenheit von mindestens <b>elf</b> Mitgliedern erforderlich. 2 Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, kann der Präsident/die Präsidentin jederzeit einen Namensaufruf anordnen.</p>	<p><i>Sollte das Parlament auf 20 Mitglieder reduziert werden, so schliesst sich die Aufsichtskommission dem Vorschlag des Bürgerrates an; sollten es 40 Mitglieder bleiben, wäre die alte Fassung zu verwenden.</i></p>
<p><i>Budget</i> § 13. Die Produktesummenbudgets für das folgende Jahr müssen spätestens am 1. November im Besitz der Aufsichtskommission sein. Sie werden spätestens im Dezember vom Bürgergemeinderat behandelt.</p>	<p><i>Budget</i> § 13. Die Produktesummenbudgets für das folgende Jahr müssen spätestens am 1. November im Besitz der <b>Ge-</b>samt-kommission sein. Sie werden spätestens im Dezember vom Bürgergemeinderat behandelt.</p>	
<p><i>Rechnung</i> § 14. Die Produktesummenrechnungen für das verflossene Jahr müssen spätestens am 15. April im Besitz der Aufsichtskommission sein. Diese hat bis spätestens 1. Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	<p><i>Rechnung</i> § 14. Die Produktesummenrechnungen für das verflossene Jahr müssen spätestens am 15. April im Besitz der <b>Gesamt</b>-kommission sein. Diese hat bis spätestens 1. Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	

<p><i>Verwaltungsbericht</i> § 15. Der Jahresbericht des Bürgerrates für das verflossene Jahr muss spätestens am 15. April im Besitz der Aufsichtskommission sein. Diese hat bis spätestens am 1. Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	<p><i>Jahresbericht</i> § 15. Der Jahresbericht des Bürgerrates für das verflossene Jahr muss spätestens am 15. April im Besitz der <b>Gesamtkommission</b> sein. Diese hat bis spätestens am 1. Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	
<p><i>Namentliche Abstimmung</i> § 18. Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls vier Ratsmitglieder dies unterschriftlich verlangen.</p>		
<p><i>Wahl des Büros</i> § 25. Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des dritten Amtsjahres auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Es besteht aus dem/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin des Bürgergemeinderates sowie aus fünf Beisitzern. 2 Das Büro erledigt die ihm übertragenen Sach- und Wahlgeschäfte.</p>	<p><i>Wahl des Büros</i> § 25. Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des dritten Amtsjahres auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Es besteht aus dem/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin des Bürgergemeinderates sowie aus <b>drei</b> Beisitzern. 2 Das Büro erledigt die ihm übertragenen Sach- und Wahlgeschäfte.</p>	<p><i>Änderungsvorschlag des Bürgerrates wird abgelehnt; die Grösse des Büros ist bei sieben zu belassen, weshalb die bisherige Bestimmung weiterhin gelten soll.</i></p>
<p><b>IV. Kommissionen</b> <i>Ständige Kommissionen</i> § 34. Ständige Kommissionen des Bürgergemeinderates sind: 1. Wahlprüfungskommission; 2. Aufsichtskommission; 3. Sachkommissionen.</p>	<p><b>IV. Kommissionen</b> <i>Ständige Kommissionen</i> § 34. Die <b>Gesamtkommission</b> ist die <b>einzig ständige Kommission</b> des Bürgergemeinderates.</p>	<p><i>Je nach Entscheidung zum Thema Gesamtkommission versus Sach- und Aufsichtskommission(en):</i></p> <p><b>IV. Kommissionen</b> <i>Ständige Kommissionen</i> § 34. Ständige Kommissionen des Bürgergemeinderates sind: 1. Gesamtkommission; 2. Einbürgerungskommission.</p> <p><i>oder</i></p> <p><b>IV. Kommissionen</b> <i>Ständige Kommissionen</i> § 34. Ständige Kommissionen des Bürgergemeinderates sind: 1. Wahlprüfungskommission; 2. Aufsichtskommission; 3. Sachkommissionen. 4. Einbürgerungskommission.</p>
<p><i>Wahlprüfungskommission</i> § 35. Die Wahlprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Bürgergemeinderates. Sie hat die Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat sowie die Gültigkeit von Abstimmungen zu prüfen und dem Bür-</p>	<p><i>Wahlprüfungskommission</i> § 35. Die Wahlprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Bürgergemeinderates. Sie hat die Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat sowie die Gültigkeit von Abstimmungen zu prüfen und dem Bür-</p>	<p><i>Sollte die vom Bürgerrat vorgeschlagene Schaffung einer Gesamtkommission abgelehnt und die bisherige Struktur mit Aufsichtskommission und Sachkommissionen beibehalten werden, so wäre §35 nicht zu streichen.</i></p>

<p>gergemeinderat darüber zu berichten. 2 Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat wird durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Wahlprüfungskommission vorgenommen. Zu diesem Zweck sind ihr alle Wahlakten sofort nach Eingang zur Verfügung zu stellen. Ihren Bericht erstattet sie an der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode.</p>	<p><del>gergemeinderat darüber zu berichten. 2 Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat wird durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Wahlprüfungskommission vorgenommen. Zu diesem Zweck sind ihr alle Wahlakten sofort nach Eingang zur Verfügung zu stellen. Ihren Bericht erstattet sie an der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode.</del></p>	
<p><i>Wahl der Kommissionen</i> <b>§ 39.</b> Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten/Präsidentinnen werden in der zweiten Sitzung der Legislaturperiode, die spätestens innert Monatsfrist nach Konstituierung des Bürgerrates stattzufinden hat, vom Bürgergemeinderat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. 2 In der gleichen Sitzung werden die vom Bürgergemeinderat zu bestimmenden Mitglieder der Einbürgerungskommission für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. 3 4 Ersatzwahlen sind sobald als möglich von der gleichen Instanz vorzunehmen, welche die Kommission gewählt hat.</p>	<p><del>2 In der gleichen Sitzung werden die vom Bürgergemeinderat zu bestimmenden Mitglieder der Einbürgerungskommission für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.</del></p>	<p><i>Da nach Vorschlag der Aufsichtskommission die Einbürgerungskommission neu eine ständige Kommission des Parlaments sein soll, ist die vorgeschlagene Streichung von Absatz 2 korrekt, weil die Einbürgerungskommission bereits von Absatz 1 erfasst wird.</i></p>
<p><i>Fraktionsanspruch</i> <b>§ 39a.</b> Bei der Bestellung der ständigen Kommissionen haben die Fraktionen des Bürgergemeinderates Anspruch auf eine Vertretung, die ihrer Mitgliederzahl entspricht. 2 Der Anspruch einer Fraktion auf Vertretung in einer Kommission kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine von der Fraktion vorgeschlagene wählbare Person gewählt wird, die der Fraktion selbst nicht angehört. 3 Bei der Feststellung des Fraktionsanspruchs in Verwaltungskommissionen werden die der Kommission angehörenden Mitglieder des Bürgerrates sowie andere Kommissionsmitglieder, die nicht vom Bürgergemeinderat gewählt werden, nicht mitgezählt. 4 Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, so verfügt der Präsident oder die Präsidentin eine Unterbrechung der Sitzung. Das Wahlgeschäft für die noch offenen Sitze wird bis zur nächsten Sitzung des Bürgergemeinderates ausgestellt; auf Antrag der betroffenen Fraktion kann das Wahlgeschäft nach der Unterbrechung auch in derselben</p>	<p><del>3 Bei der Feststellung des Fraktionsanspruchs in Verwaltungskommissionen werden die der Kommission angehörenden Mitglieder des Bürgerrates sowie andere Kommissionsmitglieder, die nicht vom Bürgergemeinderat gewählt werden, nicht mitgezählt.</del></p>	<p><i>Sollte der Bürgergemeinderat auf 20 Mitglieder reduziert werden, ist der Fraktionsanspruch generell abzuschaffen und § 39a somit ersatzlos zu streichen. Sollte das Parlament bei 40 Mitgliedern bleiben, so wird dem Änderungsvorschlag des Bürgerrates zu § 39a zugestimmt. Sollte eine andere Grösse des Parlaments gewählt werden, so ist die Frage nach der Aufrechterhaltung des Fraktionsanspruchs zu diskutieren und zu entscheiden.</i></p>

<p>Sitzung erledigt werden. Die Wahl für die vakant gebliebenen Sitze wird von Anfang an wiederholt, wobei der Vertretungsanspruch der Fraktion gewahrt bleibt. Lehnt ein Gewählter nach dem zweiten oder dritten Wahlgang die Wahl ab, so entfällt der Fraktionsanspruch für den nächsten Wahlgang. § 22 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung ist in diesem Fall nicht anwendbar.</p>		
<p><i>Behandlung der Geschäfte</i>  <b>§ 40.</b> Sofern diese Geschäftsordnung und ihre Ausführungsbestimmungen keine Vorschriften für die Behandlung der Geschäfte enthalten, gelten diejenigen in den §§ 24–29 der Geschäftsordnung des Bürgerrates sinngemäss.           2 Die Kanzleigeschäfte der Kommissionen werden mit Ausnahme der Sachkommissionen durch die Zentralen Dienste geführt.</p>	<p><i>Behandlung der Geschäfte</i>  <del><b>§ 40.</b> Sofern diese Geschäftsordnung und ihre Ausführungsbestimmungen keine Vorschriften für die Behandlung der Geschäfte enthalten, gelten diejenigen in den §§ 24–29 der Geschäftsordnung des Bürgerrates sinngemäss.</del>          Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich          2 Die Kanzleigeschäfte der Kommissionen werden mit Ausnahme der Sachkommissionen durch die Zentralen Dienste geführt.</p>	
<p><b>VI. Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel</b>  <i>Wahl</i>  <b>§ 41b.</b> Das vom Bürgergemeinderat zu bestimmende Mitglied des Verwaltungsrates wird in der zweiten Sitzung der Legislaturperiode, die spätestens innert Monatsfrist nach Konstituierung des Bürgerrates stattzufinden hat, für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. 2 § 39a dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.</p>	<p><del><b>VI. Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel</b>  <i>Wahl</i>  <b>§ 41b.</b> Das vom Bürgergemeinderat zu bestimmende Mitglied des Verwaltungsrates wird in der zweiten Sitzung der Legislaturperiode, die spätestens innert Monatsfrist nach Konstituierung des Bürgerrates stattzufinden hat, für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. 2 § 39a dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.</del></p>	

5. Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 152.110)

Geltendes Recht	Vorschlag Bürgerrat	Vom Vorschlag des Bürgerrates abweichende Anträge der Aufsichtskommission
<p><i>Wortbegehren</i>  <b>§ 14.</b> Wortbegehren sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt. Der Präsident/die Präsidentin kann zuerst den Fraktionssprechern das Wort geben.            2 Ausser der Reihe kann das Wort nur zur Geschäftsordnung erteilt werden, wobei die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist.            3 Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind persönliche Erklärungen gemäss § 9 der Geschäftsordnung.</p>		<p><i>Sollte der Bürgergemeinderat auf 20 Mitglieder reduziert werden, ist der Fraktionsanspruch generell abzuschaffen und die §§ 14 und 20 wären somit entsprechend anzupassen. Sollte das Parlament bei 40 Mitgliedern bleiben, so wären die §§ 14 und 20 unverändert zu belassen.</i></p> <p><i>Wortbegehren</i>  <b>§ 14.</b> Wortbegehren sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt. <del>Der Präsident/die Präsidentin kann zuerst den Fraktionssprechern das Wort geben.</del></p>
<p><i>Stimmabgabe</i>  <b>§ 19.</b> Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Hand. Der Präsident/die Präsidentin stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied dies verlangt. Stimmzähler ist der Protokollführer.            2 Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, stellt der Präsident/die Präsidentin dessen stillschweigende Annahme fest.            3 Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie Abstimmungen über Bürgeraufnahmen sind immer durch Abmeh- rung durchzuführen.</p>	<p>3 Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie Abstimmungen über Bürgeraufnahmen sind immer durch Abmeh- rung durchzuführen.</p>	<p><i>Streichungsantrag des Bürgerrats wird abgelehnt; § 19 Absatz 3 ist zu belassen.</i></p>
<p><i>Wahlen</i>  <b>§ 20.</b> Bei Wahlen bezeichnet der Präsident/die Präsidentin die Stimmzähler aus der Mitte der Ratsmitglieder.            2 Die Mandatsverteilung bei der Bestellung von Kommissionen nach Fraktionsstärken richtet sich nach dem prozentualen Sitzanteil der Fraktionen aufgrund ihrer Sitzzahl im Bürgergemeinderat. Nach Zuweisung der Vollmandate (= ganze Verteilungszahlen) werden der Reihe nach die grösseren Restwerte hinter dem Komma berücksichtigt.            3 Das Wahlergebnis wird von den Stimmzählern unter Aufsicht des Statthalters/der Statthalterin oder eines</p>		<p><i>2-Die Mandatsverteilung bei der Bestellung von Kommissionen nach Fraktionsstärken richtet sich nach dem prozentualen Sitzanteil der Fraktionen aufgrund ihrer Sitzzahl im Bürgergemeinderat. Nach Zuweisung der Vollmandate (= ganze Verteilungszahlen) werden der Reihe nach die grösseren Restwerte hinter dem Komma berücksichtigt.</i></p>

andern Mitglieds des Büros ermittelt und dem Bürgerge-  
meinderat vom Präsidenten/von der Präsidentin mitge-  
teilt.

#### **6. Aufhebung der Geschäftsordnung des Bürgerrates und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 153.100 und 153.110)**

In der Folge der Aufhebung dieser Erlasse zugunsten der Kompetenz der Exekutive für die Selbstorganisation (Organisationsreglement) ist eine Ordnung betreffend die Entschädigung des Bürgerrates (auf Stufe Parlament) zu schaffen und zu erlassen. Dies ist jedoch materiell nicht mit dieser Vorlage zur Strategieentwicklung verknüpft, sondern eine Ordnung betreffend die Entschädigung des Bürgerrates wird wie auch die Neuregelung der Entschädigung für die Legislativorgane dem Bürgergemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt – jedoch noch in dieser Legislaturperiode – vorgelegt. Diese Zeitabfolge ist erforderlich, da die Höhe und die Finanzierung der angepassten Entschädigungen von der Zustimmung der im Rahmen der Strategieentwicklung vorgeschlagenen Strukturen (zukünftige Aufgaben und Anzahl Mitglieder in der Legislative, in den Kommissionen und in der Exekutive) abhängt. Dies entspricht auch dem Entscheid des Bürgergemeinderates vom Dezember 2009, den entsprechenden Auftrag stehen zu lassen.

## 7. Lohnordnung

Geltendes Recht	Vorschlag Bürgerrat	Vom Vorschlag des Bürgerrates abweichende Anträge der Aufsichtskommission
<p><i>Lohnsystem</i></p> <p>§ 2. Das Lohnsystem dient der Lohnfindung, der Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Planung auf den verschiedenen organisatorischen Stufen.</p> <p>2 Es besteht aus den sieben Lohnbereichen gemäss Anhang zu dieser Ordnung sowie einem Einreihungsschema mit Musterfunktionen.</p> <p>3 Der Bürgerrat stellt das Einreihungsschema auf, indem er die erforderliche Anzahl Musterfunktionen bestimmt, diese nach Aufgabenbereich und Anforderungsprofil systematisch und vergleichend beschreibt und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes, den Lohnbereichen zuteilt. Ausserdem schafft er weitere notwendige Grundlagen zur einheitlichen Umsetzung des Lohnsystems.</p>	<p><i>Lohnsystem</i></p> <p>§ 2. Das Lohnsystem dient der Lohnfindung, der Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Planung auf den verschiedenen organisatorischen Stufen.</p> <p>2 Es besteht aus den sieben Lohnbereichen <b>gemäss Anhang zu dieser Ordnung</b> sowie einem Einreihungsschema mit Musterfunktionen.</p> <p>3 Der Bürgerrat stellt das Einreihungsschema auf, indem er die erforderliche Anzahl Musterfunktionen bestimmt, diese nach Aufgabenbereich und Anforderungsprofil systematisch und vergleichend beschreibt und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes, den Lohnbereichen zuteilt. Ausserdem schafft er weitere notwendige Grundlagen zur einheitlichen Umsetzung des Lohnsystems.</p>	
<p><i>Zuweisung der Stellen</i></p> <p>§ 3. Jede Stelle wird vom Bürgerrat einer Musterfunktion und damit einem Lohnbereich zugewiesen.</p>	<p><i>Zuweisung der Stellen</i></p> <p>§ 3. Jede Stelle wird <b>vom Bürgerrat</b> einer Musterfunktion und damit einem Lohnbereich zugewiesen. <b>Der Bürgerrat regelt die Zuständigkeiten in einem Reglement.</b></p>	
<p><i>Entwicklung der gesamten Lohnsumme</i></p> <p>§ 5. Alljährlich bestimmt der Bürgergemeinderat, auf Antrag des Bürgerrats, als Teil der Beschlüsse über das Budget, den Betrag, um den im nächsten Jahr die Gesamtlohnsumme gegenüber dem laufenden Jahr verändert wird.</p> <p>2 Dabei werden die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie die Lohnentwicklung bei anderen Körperschaften, Institutionen und Unternehmungen, die mit der Bürgergemeinde oder Teilen davon in einem Konkurrenzverhältnis stehen, in Betracht gezogen.</p> <p>3 Der vom Bürgergemeinderat bewilligte Gesamtbetrag kann für generelle und/oder für individuelle Anpassungen zur Verfügung stehen.</p> <p>4 Ferner kann der Bürgergemeinderat eine einmalige Auszahlung eines Geldbetrages beschliessen.</p>	<p><i>Entwicklung der gesamten Lohnsumme</i></p> <p>§ 5. Alljährlich bestimmt der Bürgergemeinderat, <b>auf Antrag nach Konsultation der Institutionen des Bürgerrats, als Teil der Beschlüsse über das Budget,</b> den Betrag, um den im nächsten Jahr die Gesamtlohnsumme gegenüber dem laufenden Jahr verändert wird.</p> <p>2 Dabei werden die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie die Lohnentwicklung bei anderen Körperschaften, Institutionen und Unternehmungen, die mit der Bürgergemeinde oder Teilen davon in einem Konkurrenzverhältnis stehen, in Betracht gezogen.</p> <p>3 Der vom Bürger<b>gemeinderat</b> bewilligte Gesamtbetrag kann für generelle und/oder für individuelle Anpassungen zur Verfügung stehen.</p> <p>4 Ferner kann der Bürger<b>gemeinderat</b> eine einmalige Auszahlung eines Geldbetrages beschliessen.</p>	

<p><i>Lohnanpassungen</i></p> <p><b>§ 6.</b> Den für eine generelle Lohnanpassung bestimmten Teilbetrag verwendet der Bürgerrat für eine gleichmässige prozentuale Erhöhung der Löhne, gegebenenfalls differenziert nach der absoluten Lohnhöhe. Ob diese Anpassungen lohnbereichsrelevant sind oder nicht, entscheidet der Bürgergemeinderat.</p> <p>2 Der andere Teilbetrag steht für individuelle Lohnanpassungen zur Verfügung, die insbesondere aufgrund von Leistung und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemessen werden.</p> <p>3 In besonderen Einzelfällen kann auf die Zusprechung einer individuellen Lohnanpassung verzichtet werden.</p> <p><b>§ 6a.</b> Die anstellenden Institutionen der Bürgergemeinde stellen mit geeigneten Überwachungsinstrumenten sicher, dass bei individuellen Lohnanpassungen und Begünstigungen die verfassungsmässige Lohngleichheit eingehalten wird.</p>	<p><i>Lohnanpassungen</i></p> <p><b>§ 6.</b> Den für eine generelle Lohnanpassung bestimmten Teilbetrag verwendet der Bürgerrat für eine gleichmässige prozentuale Erhöhung der Löhne, gegebenenfalls differenziert nach der absoluten Lohnhöhe. Ob diese Anpassungen lohnbereichsrelevant sind oder nicht, entscheidet der Bürgergemeinderat.</p> <p>2 Der andere Teilbetrag steht für individuelle Lohnanpassungen zur Verfügung, die insbesondere aufgrund von Leistung und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemessen werden.</p> <p>3 In besonderen Einzelfällen kann auf die Zusprechung einer individuellen Lohnanpassung verzichtet werden.</p> <p><b>§ 6a.</b> Die anstellenden Institutionen der Bürgergemeinde stellen mit geeigneten Überwachungsinstrumenten sicher, dass bei individuellen Lohnanpassungen und Begünstigungen die verfassungsmässige Lohngleichheit eingehalten wird.</p>																																																	
<p><i>Sozialpartnerschaftliche Begutachtungskommission</i></p> <p><b>§ 18.</b> Die paritätisch zusammengesetzte Begutachtungskommission begutachtet zuhanden des Bürgerrates alle grundsätzlichen Fragen der Ausgestaltung und Handhabung des Lohnsystems sowie von Vorschlägen zur Änderung der Lohnordnung und zum Erlass und zur Änderung der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.</p>																																																		
<p><b>Anhang</b></p> <p><i>Aktuelle Lohnbereiche:</i></p> <p>Jahreslöhne 2008 (inkl. 13. Monatslohn)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>a</th> <th>b</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Lohnbereich 1</td> <td>37 528– 62 036</td> <td>47 485– 71 992</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 2</td> <td>47 739– 73 268</td> <td>57 951– 83 224</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 3</td> <td>56 725– 87 409</td> <td>68 844– 99 785</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 4</td> <td>69 418–109 123</td> <td>85 195–124 900</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 5</td> <td>87 921–138 851</td> <td>108 293–159 223</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 6</td> <td>109 634–173 697</td> <td>135 367–199 430</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 7</td> <td>137 511–224 091</td> <td>172 089–258 669</td> </tr> </tbody> </table>		a	b	Lohnbereich 1	37 528– 62 036	47 485– 71 992	Lohnbereich 2	47 739– 73 268	57 951– 83 224	Lohnbereich 3	56 725– 87 409	68 844– 99 785	Lohnbereich 4	69 418–109 123	85 195–124 900	Lohnbereich 5	87 921–138 851	108 293–159 223	Lohnbereich 6	109 634–173 697	135 367–199 430	Lohnbereich 7	137 511–224 091	172 089–258 669	<p><b>Anhang</b></p> <p><i>Aktuelle Lohnbereiche:</i></p> <p>Jahreslöhne 2008 (inkl. 13. Monatslohn)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>a</th> <th>b</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Lohnbereich 1</td> <td>37 528– 62 036</td> <td>47 485– 71 992</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 2</td> <td>47 739– 73 268</td> <td>57 951– 83 224</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 3</td> <td>56 725– 87 409</td> <td>68 844– 99 785</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 4</td> <td>69 418–109 123</td> <td>85 195–124 900</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 5</td> <td>87 921–138 851</td> <td>108 293–159 223</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 6</td> <td>109 634–173 697</td> <td>135 367–199 430</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 7</td> <td>137 511–224 091</td> <td>172 089–258 669</td> </tr> </tbody> </table>		a	b	Lohnbereich 1	37 528– 62 036	47 485– 71 992	Lohnbereich 2	47 739– 73 268	57 951– 83 224	Lohnbereich 3	56 725– 87 409	68 844– 99 785	Lohnbereich 4	69 418–109 123	85 195–124 900	Lohnbereich 5	87 921–138 851	108 293–159 223	Lohnbereich 6	109 634–173 697	135 367–199 430	Lohnbereich 7	137 511–224 091	172 089–258 669	
	a	b																																																
Lohnbereich 1	37 528– 62 036	47 485– 71 992																																																
Lohnbereich 2	47 739– 73 268	57 951– 83 224																																																
Lohnbereich 3	56 725– 87 409	68 844– 99 785																																																
Lohnbereich 4	69 418–109 123	85 195–124 900																																																
Lohnbereich 5	87 921–138 851	108 293–159 223																																																
Lohnbereich 6	109 634–173 697	135 367–199 430																																																
Lohnbereich 7	137 511–224 091	172 089–258 669																																																
	a	b																																																
Lohnbereich 1	37 528– 62 036	47 485– 71 992																																																
Lohnbereich 2	47 739– 73 268	57 951– 83 224																																																
Lohnbereich 3	56 725– 87 409	68 844– 99 785																																																
Lohnbereich 4	69 418–109 123	85 195–124 900																																																
Lohnbereich 5	87 921–138 851	108 293–159 223																																																
Lohnbereich 6	109 634–173 697	135 367–199 430																																																
Lohnbereich 7	137 511–224 091	172 089–258 669																																																